

Roland Henke: Kants Friedensschrift im Unterricht der Jgst. 12,2

Die folgenden Ausführungen basieren auf einer von Matthias Schulze und mir entwickelten Konzeption zu einer ganztägigen Lehrerfortbildung für das Fach Philosophie, die im Rahmen der Implementation der Zentralabitur-Obligatorik in der Bezirksregierung Köln mehrere Male durchgeführt wurde. In die Ausführungen sind zusätzlich meine Erfahrungen der zweimaligen Behandlung von Kants Friedensschrift im Unterricht der Stufe 12, 2 eingegangen.

Seit dem Zentralabitur 2009 ist in der Stufe 12,2 Kants Friedensschrift obligatorisch zu behandeln. Ihre Behandlung schließt sich sinnvoller Weise an die Erarbeitung der ebenfalls obligatorischen staatsrechtlichen Positionen von Hobbes und Locke an. Während diese unter der Problemfrage nach der besten Staatsordnung und ihrer Begründung in den Blick genommen werden sollten, verändert sich diese Problemfrage, wenn man die Erarbeitung der Friedensschrift vorbereiten möchte: Wie sollte das Verhältnis der Staaten untereinander idealiter beschaffen sein, damit ihr Zusammenleben optimal funktioniert? – Kant gibt auf diese Frage eine Antwort, die vom Frieden als dem obersten Zweck des staatlichen Miteinanders ausgeht.

Das ist, wirft man einen Blick auf die Real- und die Philosophiegeschichte, keineswegs selbstverständlich. Wenn etwa Clausewitz noch im Jahre 1832 den Krieg als die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ bezeichnete, formuliert er damit eine seit Jahrhunderten in Europa dominierende höchst wirkmächtige Doktrin, die, in die politische Tat umgesetzt, Millionen von Menschen das Leben gekostet hat.

In der gegenwärtigen Bewusstseinslage, besonders in Deutschland, herrschen eher pazifistische Überzeugungen. Ein Krieg oder kriegsähnlicher Zustand, an dem z. Zt. etwa die Bundeswehr in Afghanistan beteiligt ist, bedarf einer starken politischen Rechtfertigung, wobei der Begriff des Krieges lange Zeit von den maßgeblichen Politikern vermieden wurde und teilweise immer noch wird. Dieser Bewusstseinswandel spiegelt sich naturgemäß auch in der Alltagseinstellung der SuS.

Damit sie das philosophisch Neuartige an Kants Entwurf, der in einer Zeit voller Kriege entstand, nachvollziehen können¹, beginne ich nach der Explikation der o. a. Problemfrage mit der Erarbeitung eines Auszuges aus Hegels Rechtsphilosophie (vgl. M 1). Hegel vertritt dort eine dezidiert bellizistische Position, die Heraklits Diktum vom „Krieg als Vater aller Dinge“ auf die bürgerlichen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts überträgt. Dabei wird der Krieg der Völker als notwendige Entdeckung der vergänglichen Natur des Einzelstaates charakterisiert, der – im Gegensatz zu Naturphänomenen – als sittliches Werk der Freiheit bestimmt wird.² In der Folge fördert der Krieg nach Hegel auch die Endlichkeit der sich im bürgerlichen Leben sedimentierenden Eigentumsverhältnisse zu Tage – schließlich die Endlichkeit des Individuums selbst.

Der Text Hegels ist nicht einfach zu erschließen, aber hier die „Anstrengung des Begriffs“ auf sich zu nehmen, lohnt sich nicht nur aufgrund der o. a. Zielvorstellungen, sondern auch um die methodische Fähigkeit zum Erschließen schwieriger philosophischer Texte zu schulen. Ich gehe daher so vor, dass ich erst die zentralen Gedanken des Textes im Unterrichtsgespräch abkläre und

¹ Schon vor Kant hatte im Jahre 1713 der Abbé Castel de Saint-Pierre einen vieldiskutierten Friedensentwurf vorgelegt, der aber weder Voltaires noch Rousseaus politische Philosophie maßgeblich beeinflusste. Vgl. Ottfried Höffe, Der Friede – ein vernachlässigtes Ideal. In: Ders. (Hrsg.): Zum ewigen Frieden. Akademie Verlag: Berlin 2. Aufl. 2004, S. 5 – 29.

² Wenn man vor Hobbes und Hegel eine holistische Staatstheorie behandelt hat, etwa die von Platon, lässt sich die dem Hegel-Text zugrunde liegende Staatsauffassung, nach welcher der Staat mehr ist als die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Endzweck der Eigentums- und Lebenserhaltung, gut verdeutlichen. Andernfalls kann man Hegels hier artikuliertes Staatsverständnis nutzen, um einen Contrapunkt zu den behandelten bürgerlichen Vertragstheorien zu setzen.

dann die SuS in Kleingruppen die Argumentationsstruktur auf der Basis des Toulminschemas eigenständig erarbeiten lasse. Das beigefügte Schema stellt dabei eine mögliche Lösung dar (vgl. M 2).³

Eine andere Möglichkeit, die Lektüre von Kants Friedensschrift anzubahnen, ist ein Rekurs auf die aktuelle politische Diskussion um das militärische Eingreifen in Staatsgebilde, die entweder gezielt die Menschenrechte verletzen oder nicht (mehr) in der Lage sind, ein Gewaltmonopol aufrechtzuerhalten, das ständige Bürgerkriege und in ihrem Rahmen vorkommende massive Menschenrechtsverletzungen verhindert. Dieser Einstieg geht ganz selbstverständlich vom Frieden als Ziel im Verhältnis der Staaten untereinander aus und macht dabei klar, dass diese, anders als die Menschen in einem intakten Staatsgebilde, in einem naturwüchsigen Verhältnis zueinander stehen, das von keiner übergeordneten Instanz geregelt wird. (Vgl. M 3)

Von beiden Einstiegen aus kann sach- und lernlogisch sinnvoll Kants Konzept erarbeitet werden, das ja den Weltfrieden als zu erreichendes Ziel einer internationalen Staatenordnung setzt. Was Kant mit diesem Konzept genau meint, lässt sich durch die Interpretation einer zentralen Stelle aus den Erläuterungen zum Zweiten Definitivartikel klar machen:

„ ... so muss es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund (foedus pacificum) nennen kann, der vom Friedensvertrag (pactum pacis) darin unterschieden sein würde, dass dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte.“ (ZeF, Reclam, S. 18)

Es geht Kant also nicht um die Begründung eines Systems von Friedensverträgen, die einzelne Staaten untereinander schließen, sondern um einen Bund möglichst vieler, idealiter aller Staaten, der einen dauerhaften Weltfrieden sichert.

Bevor ich die Lektüre der Friedensschrift fortsetze, erarbeite ich im Unterrichtsgespräch vier bzw. fünf mögliche Positionen, die vertreten werden können, wenn es um die Frage der Wege zum dauerhaften Weltfrieden geht. (Vgl. M 4; Position 1 und 2 lassen sich auch zusammenfassen zu: „Errichtung eines Weltstaates mit militärischer Vollmacht“). Diese Positionen schreibe ich nach ihrer Erarbeitung auf DIN-A-4 Bögen, die ich an verschiedenen Stellen des Kursraumes aufhänge oder auslege. Die SuS sollen sich nun der Position zuordnen, die sie für die richtigste halten. (Ggf. muss man, um eine gleichmäßige Gruppengröße zu erhalten, selbst zuordnen.) Die sich unter derselben Position versammelnden SuS sollen nun Argumente für diese suchen und fixieren. Anschließend werden sie in einem Gruppenpuzzle so neu zusammengesetzt, dass jeweils ein Vertreter aus jeder Gruppe mit jeweils einem der anderen zusammenkommt; die Gruppenmitglieder erhalten den Auftrag, ihre jeweils favorisierten Konzepte kontrovers zu diskutieren. Anschließend begeben sich die SuS wieder in ihre Stammgruppen zurück und überarbeiten ihre gefundenen Argumente, die sie dann auf Flip-Chart-Papier festhalten und im Kursraum aufhängen. So kann auf sie, wenn Kants Schrift erschlossen wird, jederzeit zurückgegriffen werden.

Im Gegensatz zur ‚Grundlegung‘ ist die Friedensschrift kein nach analytischer Methode komponierter Text, der in einer stringenten Gedankenfolge aus einem im Alltagsverständnis basierten Begriff (guter Wille) weitere Zentralbegriffe (Pflicht, Gesetz usw.) und Grundsätze (Sittengesetz) herleitet, wie es im ersten Abschnitt der ‚Grundlegung‘ der Fall ist. Die Friedensschrift besteht im

³ Im Anschluss an Hegel liegt es nahe, noch Thomas’ Theorie vom „bellum justum“ folgen zu lassen, bevor mit Kant dann eine entschiedene Friedenskonzepzion in den Blick kommt. Für die SuS könnte dabei allerdings der Eindruck entstehen, Thomas spräche sich mit seinem Ansatz für das Führen gerechter Kriege als ideales Verhältnis der Staaten untereinander aus; er will aber hiermit nur Leitlinien zum Führen von Kriegen geben, die unvermeidlich sind, und keineswegs den (gerechten) Krieg als völkerrechtliches Ideal propagieren; Thomas’ Theorie gehört von der Systematik der Kantischen Friedensschrift her also in den Bereich der Präliminarartikel, in denen es um Prinzipien geht, die eingehalten werden müssen, um den Weg zum „ewigen Frieden“ zu erreichen.

Kern vielmehr aus drei kurzen (Friedens)Vertragsartikeln, die, nach geometrischer Methode, vorangestellt und anschließend plausibilisiert werden. Aber auch in diesen nachfolgenden Plausibilisierungen argumentiert Kant weder umfassend noch gedanklich ganz stringent. So fehlen z. B. in den Erläuterungen zum Ersten Definitivartikel hinreichend genaue Ausführungen zu dem, was Kant unter einer Republik versteht⁴; auch sein (abgelehnter) Demokratiebegriff bleibt unscharf. In den Ausführungen zum Zweiten Definitivartikel changiert Kant darüber hinaus zwischen einem kosmopolitischen Bekenntnis zum Weltstaat als bester Lösung zur Sicherung des Weltfriedens und dem zu einer Föderation autonomer Staaten.⁵

Weil der *Zweite Definitivartikel* das Herzstück seiner Konzeption zur Sicherung des Weltfriedens ausmacht, beginne ich bei der Lektüre mit diesem Abschnitt und lese die einzelnen Begründungen schrittweise nach einer von der Kantforschung rekonstruierten gedanklichen Abfolge⁶, die durch sich im Gespräch mit den SuS ergebende Leitfragen erschlossen wird. (Vgl. M 5) Da der Artikel in seinem Wortlaut selbst ein Resultat der ihn plausibilisierenden Erläuterungen darstellt, beginne ich mit diesen und lese den Text des Artikels erst zum Abschluss ihrer Erarbeitung.

„Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d. i. in der Unabhängigkeit von äußeren Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann.“ (ZeF, Reclam, S. 16)

Da die SuS Hobbes' Naturzustands- und Vertragstheorie kennen, werden sie im Anschluss an diese Stelle ganz selbstverständlich den Gedanken eines (absolutistischen) Weltstaates als Überwindung des gegenseitigen Lädierens der Staaten ins Feld führen (vgl. auch den ersten der Wege zum Weltfrieden). Diese „intuitive Problemlösung“⁷ bestätigt die im Anschluss gemeinsam gelesene Stelle:

„Für Staaten im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (civitas gentium), der zuletzt alle Völker der Erde befassen wurde, bilden.“ (ZeF, Reclam, S. 20)

Damit liegt Kants „nach der Vernunft“ beste und sicherste Lösung zur Realisierung des Weltfriedens am Tage: ein stetig wachsender, alle Völker umfassender Weltstaat, in dem die Einzelstaaten wie ihre Bürger durch gemeinsame öffentliche Zwangsgesetze daran gehindert werden, ihre Willkürfreiheit auf Kosten der Willkürfreiheit anderer auszuleben. Anders als Hobbes auf der Ebene des Staatsrechts favorisiert Kant im Bereich des Völkerrechts eine Weltrepublik, die allerdings, darin einem absolutistischen Weltstaat ähnlich, die Einzelstaaten und ihre Bürger durch Zwangsgesetze am Missbrauch ihrer individuellen Freiheit hindert.

Unmittelbar im Anschluss an die zitierte Textstelle bringt Kant nun die – nach der Vernunft – zweitbeste Lösung ins Spiel: einen Völkerbund – vorläufig nur mit dem empirischen Argument, dass die Völker einen Weltstaat nicht wollen; dieser Völkerbund bedeute allerdings gegenüber dem Weltstaat einen Verlust in der Sicherheit des Weltfriedens:

⁴ Zu Recht schreibt Zenkert: „Kants Bemerkungen zur Staatsverfassung sind äußerst knapp gehalten. Von der von ihm geforderten republikanischen Verfassung erwähnt er kaum mehr als die Grundprinzipien der Freiheit und Gleichheit und die Gewaltenteilung, das heißt, er setzt ihren Begriff voraus.“ (Georg Zenkert: Kants Friedensschrift in der Diskussion. In: Information Philosophie 1/2004, S. 23)

⁵ Vgl. Zenkert, S. 24; das Autonomieprinzip wird auch durch den fünften Präliminarartikel stark gemacht.

⁶ Vgl. Ottfried Höffe, Völkerbund oder Weltrepublik? In: Ders. (Hrsg.): Zum ewigen Frieden. Akademie Verlag: Berlin 2. Aufl. 2004, S. 109 - 132 ; vgl. den hier abgedruckten Vortrag von Volker Gerhardt.

⁷ Vgl. Sistermanns „Bonbonmodell“; in: Rolf Sistermann, Konsumismus oder soziale Gerechtigkeit? In: ZdPE 1/2005, S. 16 – 27; hier: S. 26.

„Da sie dieses [den Völkerstaat] aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee *e i n e r W e l t r e p u b l i k* (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das *n e g a t i v e* Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden *B u n d e s* den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs.“ (ZeF, S. 20)

Was Kant genau unter einem Völkerbund versteht, kann durch die Hinzuziehung folgender Textstelle erhellt werden:

„Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne dass diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen.“ (ZeF, Reclam, S. 18 f.)

Gegen die nach Vernunftgründen optimale Lösung der Weltrepublik finden sich, über verschiedene Stellen der Friedensschrift verstreut, drei Argumente, die nun gut in arbeitsteiliger Gruppenarbeit erarbeitet werden können. Die relevanten Textstellen sollten den Gruppen dazu jeweils vorgegeben werden. Die Argumente lassen sich wie folgt rekonstruieren:

- Im Gegensatz zu den Individuen im Naturzustand sind die Völker, insoweit sie Staaten bilden, schon in sich rechtlich verfasst (vgl. ZeF, Reclam, S. 16);
- Ein Weltstaat könnte, als Universalmonarchie ausgelegt, leicht in Anarchie umschlagen, schon weil die Gesetze bei seiner globalen Ausdehnung an Nachdruck einbüßen (vgl. ZeF, Reclam, S. 32);
- Ein Weltstaat würde auf Dauer die (naturgewollte) Verschiedenheit der Völker in Sprache und Religion auflösen; in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht kann diese durch Identitätsstiftung den Frieden erst wirklich sicher machen (vgl. ZeF, Reclam, S. 32 f.).

Diese drei Einwände *gegen* den Weltstaat werden von Kant durch zwei weitere Argumente *für* den Völkerbund gestützt. Auch sie finden sich an zwei von einander entfernt liegenden Stellen der Friedensschrift und sollten wegen den in ihnen liegenden Interpretationsschwierigkeiten am besten gemeinsam gelesen und im Plenum besprochen werden. :

- Die Huldigung gegenüber dem Rechtsbegriff in der Kriegspolitik zeigt, dass im Menschen eine moralische Anlage wohnt, die langfristig den Hang des Menschen zum Bösen, also zum Egoismus und damit zum Kriegführen aus Vorteilsgründen, überwinden könne (vgl. ZeF, Reclam, S. 17 f.);⁸
- Das Prinzip der Publizität reicht aus, um das Verhältnis der Völker untereinander friedensförmig zu regulieren, ein Weltgewaltmonopol ist daher entbehrlich (vgl. ZeF, Reclam, S. 49 f., evt. Forts. mit S. 52, 1. Absatz zum Völkerrecht bis S. 54).

Nun erst komme ich auf den Wortlaut des Zweiten Definitivartikels zu sprechen; wir interpretieren ihn im Rückgriff auf die in 12,1 erarbeitete Sein-Sollen-Differenz, und die SuS erhalten die ergebnissichernde Hausaufgabe, seine Begründung schriftlich in eigenen Worten zu rekonstruieren.

Ich gehe jetzt zum *Ersten Definitivartikel* über: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat [des Völkerbundes] soll republikanisch sein.“ (ZeF, Reclam, S. 10) Da die SuS aus ihrer Lektüre von Locke eine Vorstellung von einer Republik haben, lässt sich daran gut anknüpfen. Um einigermaßen differenziert abzuklären, was Kant unter einer Republik versteht, lese ich nur kurz den

⁸ Hier bietet sich eine kurze Wiederholung des in 12,1 zum kategorischen Imperativ Erarbeiteten an.

ersten erläuternden Satz zum Ersten Definitivartikel und ziehe zu seiner Erhellung einen Auszug aus Kants Schrift „Über den Gemeinspruch“ hinzu.⁹

Die Erschließung dieses Textes sichere ich mit einer Visualisierung (vgl. M 6). Sie verdeutlicht, dass Kants Republik ein nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisierter Rechtsstaat ist, in dem jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat und alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind; an der Gesetzgebung beteiligt sind aber nur die freien männlichen Bürger durch die Wahl eines Repräsentanten, der seinerseits Gesetze so zu erlassen hat, dass ihnen das gesamte Volk zustimmen *könnte* (wenn es nicht durch temporäre Neigungen, Unwissenheit, Desinteresse usw. bestimmt wäre).

Statt den eher verwirrenden zweiten Teil der Erläuterungen zu diesem Artikel (vgl. ZeF, Reclam, S. 13 – 15) zu lesen, können hier noch Kants Ausführungen über die Fähigkeit des Menschen zur Errichtung einer Republik einbezogen werden: Danach ist hierzu keine moralische Anlage oder gar Substanz nötig, sondern „das Problem der Staatserrichtung ist [...] selbst für ein Volk von Teufeln auflösbar“ (ZeF, Reclam, S. 31), weil allein der Egoismus des Menschen ausreicht zu erkennen, dass sie sich ohne Zwangsgesetze gegenseitig zernichten.¹⁰

Weshalb eine Republik weniger zur Kriegsführung neigt als z. B. eine Despotie oder eine absolute Monarchie (Hobbes) – ein in der heutigen Politikwissenschaft auf Kant zurückgeführter, viel diskutierter Grundsatz – kann nun mit den SuS vorbesprochen und mit Kants entsprechendem Argument abgeglichen werden, wonach die Staatsbürger in einer Republik alles Ungemach der Kriegsfolgen selbst beschließen müssten (vgl. ZeF, Reclam, S. 12 f.).

Eine auszugsweise Lektüre des *Dritten Definitivartikels* und seiner Erläuterungen, in deren Rahmen auch Kants Unterscheidung von Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht erarbeitet werden sollte, schließt sich an. Dabei genügt es, sich auf den Beginn und das Ende der Explikationen zu diesem Artikel zu beschränken.¹¹ Wichtig ist herauszuarbeiten, dass für Kant ein gegenseitiges Besuchsrecht der Weltbürger zur Sicherung des Friedens genügt, das vom Gastrecht zu unterscheiden ist. Zwar ist es ebenso wenig mit einem Asylrecht im heutigen Sinne gleichzusetzen, das ja dazu dient, den politisch verfolgten Einzelnen in seinem Leben und seiner Würde zu schützen. Wenn Kant aber am Ende seiner Erläuterungen zu diesem Artikel daraufhin weist, dass das Weltbürgerrecht i. S. der Hospitalität dafür Sorge, dass „die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird“ (ZeF, Reclam, S. 24), hat er dabei den Gedanken eines von allen Menschen geteilten Weltrechtsbewusstseins im Blick. Danach kommt jedem Einzelnen eine Würde mit Anrecht auf Leib und Leben zu¹², die es aber nicht individuell durch Asyl, sondern global durch öffentlichen Druck auf die Einzelstaaten (Prinzip der Publizität!) als universales Prinzip zu schützen gilt.

Zur *Zwischensicherung* des erreichten Textverständnisses im Hinblick auf die drei Definitivartikel bietet sich der Einbezug des von Bernd Rolf verfassten fiktiven Interviews „Herr Kant, wie

⁹ Vgl. Zugänge zur Philosophie I. Cornelsen: Berlin 2004, S. 399 f.

¹⁰ Bei genügend Zeit kann hier ein Vergleich der Kantischen Republik mit zentralen Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eingeschoben werden, wie sie in den Artikeln 1- 3 und 20 niedergelegt sind. Dabei sollte offenkundig werden, dass beide Auffassungen viele Gemeinsamkeiten aufweisen, besonders durch die Prinzipien der Handlungsfreiheit der Bürger und ihrer Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 2, 3) sowie der Repräsentativität und der Gewaltenteilung als Staatsstrukturprinzipien (vgl. Art. 20); Differenzen zwischen beiden Staatskonzeptionen finden sich in der unterschiedlichen Akzentuierung der Volkssouveränität und der Bestimmung der BR-Deutschland als „sozialer Bundesstaat“.

¹¹ vgl. ZeF, Reclam, S. 21 (Fließtext bis „... , als der andere.“); Anschluss: Erster Absatz, S. 24. „Da es nun ...“.)

¹² Vgl. Otfried Höffe, Koexistenz im Zeitalter der Globalisierung. In: Information Philosophie 5/2009, S. 7 – 19; hier: S. 18

kann man Frieden schaffen?“¹³ an. Gute Erfahrungen habe ich damit gemacht, den SuS erst nur die Fragen, ggf. in Auswahl und arbeitsteiliger Gruppenarbeit, auszuhändigen und sie die Antworten zuerst selbst suchen zu lassen. Im Vergleich mit denen von Rolf können dann eventuell noch vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden.

Bei meinem Abriss dieser Unterrichtseinheit habe ich den ersten Zusatz zu den Definitivartikeln nur in ausgewählten Auszügen in den Blick genommen, und zwar in solchen, welche die teleologische Rolle der „großen Künstlerin Natur“ weitestgehend unterschlagen. Diese *didaktische Reduktion* hat ihren Grund darin, dass Kants Bestimmung der Rolle der Natur in diesem Zusatz nicht vermittelt ist mit der sonst seine Schrift beherrschenden Vorstellung des Friedenszustandes als einer von freien Individuen gestifteten Rechtsordnung. Wenn die Natur ohnehin in teleologischer Wirkkraft den Friedenszustand der Staaten untereinander hervorbringt, dann ist schwer nachvollziehbar, weshalb sich die Menschen als freie Wesen um die Herstellung eines solchen Zustandes bemühen und ihn als Rechtsgebilde konstituieren sollten – wovon Kant in seiner Friedensschrift generell ausgeht. Diese offenkundige Lücke in seiner Argumentation, die sich allenfalls durch den Einbezug weiterer geschichtsphilosophischer Schriften Kants und grundlegender metaphysischer Überlegungen zum Verhältnis von Natur und Mensch bis zu einem gewissen Grade schließen ließe¹⁴, sollte so gar nicht erst in den Fokus der Reihe kommen.

Lohnenswert ist allerdings, schon auf dem Hintergrund der heutigen Globalisierung und nicht zuletzt der Finanzkrise, die Lektüre des Absatzes über den Handelsgeist (ZeF, Reclam, S. 33), der sich als geschlossener Kurztext ohne teleologischen Hintergrund präsentieren lässt. Denn Kant spricht hier sehr weitsichtig die Macht des Geldes und damit die Macht gegenseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit in einer globalen Gesellschaft als kriegsverhindernd an. (Vgl. der vierte der „Wege zum Weltfrieden, M 4“) Sinnvoll ist es auch, wenn man in seiner Kurskonzeption Platons Staatsauffassung erarbeitet hat, den zweiten Zusatz der Friedensschrift zu lesen, weil er eine ergiebige und auch aktuelle Bezüge herstellende Diskussion über die Rolle von Philosophie und politischer Macht ermöglicht.

Auch ohne Rekurs auf Platon sollten zum Abschluss der Sequenz Kants *Präliminarartikel* einbezogen werden: Die SuS bekommen zuerst die Aufgabe, sechs Grundsätze zu überlegen, die auf dem Weg zum Friedenszustand zwischen den Völkern bzw. Staaten gelten sollen – diese werden anschließend mit Kants Vorschlägen verglichen. Dabei sollte man sich auf die von Kant für unabdingbar gehaltenen Artikel 1, 5 und 6 (sog. *leges strictae*) konzentrieren, besonders der Artikel 5 (Verbot der gewaltsamen Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates) wird für Diskussionsstoff sorgen und kann anregen, Kants gesamte Konzeption, mit Schwerpunkt der Ausführungen zum Zweiten Definitivartikel, abschließend kritisch zu würdigen: Vertraut Kant hier nicht zu optimistisch auf die aufklärerische Kraft der Vernunft, welche die autonomen Staaten, so seine Annahme, aus eigener Kraft auf den Weg zu Rechtsstaatlichkeit und Republikanismus bringt? Ist hier nicht ein staatenübergreifendes Gewaltmonopol nötig, das notfalls gegen Läsionen des Völker- und Weltbürgerrechts einschreitet und auch für eine gerechtere Verteilung der Weltwirtschaftsgüter sorgt, als sie durch voneinander unabhängige Staaten, die schon durch ihre jeweilige geographische Lage unterschiedlich begünstigt sind, vorgenommen wird? (Vgl. Position 1 und 2 der „Wege zum Weltfrieden“, M 4)

¹³ Jörg Peters / Bernd Rolf: Kant & Co im Interview. Fiktive Gespräche mit Philosophen über ihre Theorien (= Texte und Materialien für den Unterricht Nr. 15062). Reclam: Stuttgart 2009, S. 63-69.

¹⁴ So wird z. B. in Kants „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ dargelegt, dass die Deutung eines planvollen Verlaufs der Weltgeschichte nur eine regulative Idee der philosophischen Vernunft sei (vgl. Bd. XI der Kant-Werk-Ausgabe von W. Weischedel. Suhrkamp: Frankfurt/M 1977, S. 45 – 50 [A 404 – 411]).

An diesen Diskussionsstand lässt sich bruchlos die Lektüre von Auszügen aus einem Aufsatz von Christoph Horn (vgl. M 7) anschließen, in dem er sich für eine mit einem Gewaltmonopol ausgestattete Weltrepublik ausspricht, das allerdings nur auf die Durchsetzung der Menschenrechte und die gerechte Güterverteilung beschränkt ist. Kants Konzept wird damit auf die gegenwärtige Weltlage gespiegelt. Der Aufsatz bietet zugleich die Gelegenheit, eine genauere Unterscheidung zwischen einem mit absoluter Vollmacht ausgestatteten Weltstaat und einer nur funktional-prozeduralistisch ausgelegten Weltrepublik vorzunehmen – eine Unterscheidung, die von Kant nur implizit vorgenommen wird, die aber für die moderne Diskussion um die kosmopolitische Durchsetzung universaler Rechtsprinzipien bedeutsam ist.

Die Interpretation und kritische Diskussion dieses Textauszuges bereitet zugleich die diese Reihe abschließende Klausur vor, in deren Zentrum ein Text von Karl Otto Hondrich steht.¹⁵ Dieser verfiert den vierten der „Wege zum Weltfrieden“, weshalb sich ein Vergleich mit Kants Konzeption nahe legt (vgl. M 8). Der Klausurtext kann natürlich auch eingesetzt werden, um eine aktuelle Auseinandersetzung um Kants Friedenskonzept anzustoßen. Dazu sollten dann, ggf. im Internet, genauere Informationen über die weltpolitische Rolle der UNO sowie über den internationalen Kriegsgerichtshof in Den Haag eingeholt werden.

Roland W. Henke

Vorschlag für ein Unterrichtskonzept zu Kants Friedensschrift (GK PL 12,2)

Wie sieht Kants Weltfriedenskonzept eigentlich aus:

„ ... so muss es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund (foedus pacificum) nennen kann, der vom Friedensvertrag (pactum pacis) darin unterschieden sein würde, dass dieser bloß einen Krieg, jener aber alle Kriege auf immer zu endigen suchte.“ (ZeF, Reclam, S. 18)

In welchem Zustand befinden sich Staaten von Natur aus?

„Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d. i. in der Unabhängigkeit von äußeren Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädieren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann.“ (ZeF, Reclam, S. 16)

Wie können die Staaten diesen gesetzlosen und damit latenten Kriegszustand verlassen?

„Für Staaten im Verhältnisse untereinander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, herauszukommen, als dass sie ebenso wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (civitas gentium), der zuletzt alle Völker der Erde befasen wurde, bilden.“ (ZeF, Reclam, S. 20)

Gibt es noch eine andere Lösung zur Realisierung eines dauerhaften Weltfriedens? Ist sie genauso stabil wie die erstgenannte?

„Da sie dieses [den Völkerstaat] aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypothesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee e i n e r W e l t r e p u b l i k (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das n e g a t i v e Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden B u n d e s den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs.“ (ZeF, S. 20)

Was ist genau der Unterschied zwischen der zweitbesten Lösung eines Völkerbundes und der erstbesten eines Weltstaates bzw. einer Weltrepublik?

¹⁵ Den Hinweis auf diesen Text verdanke ich Peter Flohr, Studienseminar Köln.

„Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten, ohne dass diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen.“ (ZeF, Reclam, S. 18 f.)

Lassen sich nicht doch Argumente finden, die gegen einen Weltstaat als beste Lösung sprechen?

- *Im Gegensatz zu den Individuen im Naturzustand sind die Völker, insoweit sie Staaten bilden, schon in sich rechtlich verfasst (vgl. ZeF, Reclam, S. 16); sie benötigen deshalb keinen zusätzlichen, mit einem Gewaltmonopol ausgestatteten Weltstaat mit supranationalen Gesetzen*
- *Ein Weltstaat könnte, als Universalmonarchie ausgelegt, leicht in Anarchie umschlagen, schon weil die Gesetze bei seiner globalen Ausdehnung an Nachdruck einbüßen (vgl. ZeF, Reclam, S. 32);*
- *Ein Weltstaat würde auf Dauer die (naturgewollte) Verschiedenheit der Völker in Sprache und Religion auflösen; in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht kann diese durch Identitätsstiftung für den Einzelnen den Frieden erst wirklich sicher machen (vgl. ZeF, Reclam, S. 32 f.).*

Und was spricht speziell für den Völkerbund?

- *Die Huldigung gegenüber dem Rechtsbegriff in der Kriegspolitik zeigt, dass im Menschen eine moralische Anlage wohnt, die langfristig seinen Hang zum Bösen, also zum Egoismus und damit zum Kriegführen aus Vorteilsgründen, überwinden kann (vgl. ZeF, Reclam, S. 17 f.);*
- *Das Prinzip der Publizität reicht aus, um das Verhältnis der Völker untereinander friedensförmig zu regulieren, ein Weltgewaltmonopol ist daher entbehrlich (vgl. ZeF, Reclam, S. 49 – 52).*

(Leicht veränderte und um den Materialanhang gekürzte Fassung aus: Philosophieunterricht in Nordrhein-Westfalen. Beiträge und Informationen Nr. 46. Hrsg. v. Klaus Draken. Wuppertal 2010, S. 130 – 147.)